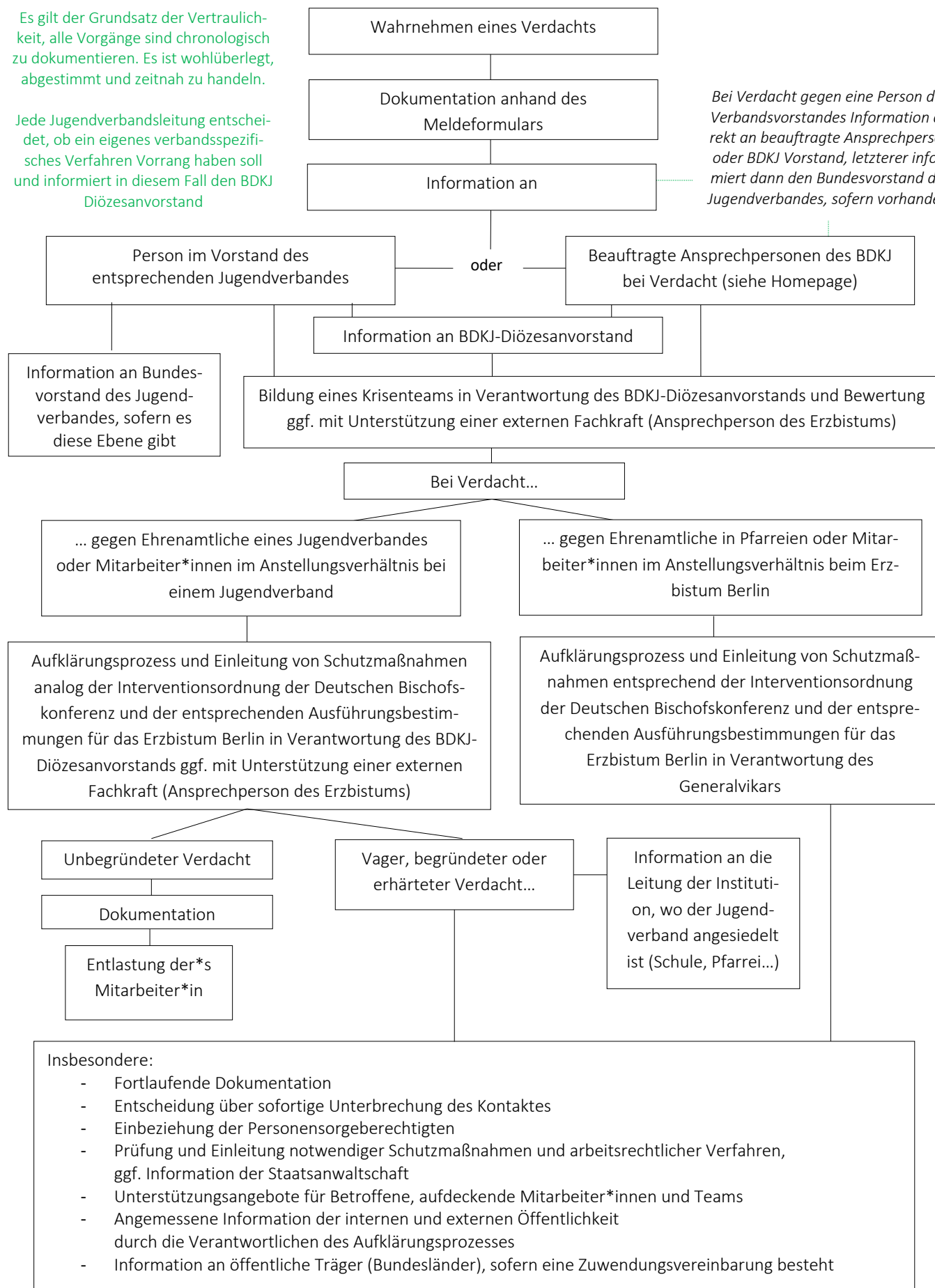


Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen eines Jugendverbandes in Verantwortung des BDKJ Diözesanvorstands Berlin (Stand 16.02.2022)

Es gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit, alle Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln.

Jede Jugendverbandsleitung entscheidet, ob ein eigenes verbandsspezifisches Verfahren Vorrang haben soll und informiert in diesem Fall den BDKJ Diözesanvorstand

Bei Verdacht gegen eine Person des Verbandsvorstandes Information direkt an beauftragte Ansprechperson oder BDKJ Vorstand, letzterer informiert dann den Bundesvorstand des Jugendverbandes, sofern vorhanden.



Insbesondere:

- Fortlaufende Dokumentation
- Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Prüfung und Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen und arbeitsrechtlicher Verfahren, ggf. Information der Staatsanwaltschaft
- Unterstützungsangebote für Betroffene, aufdeckende Mitarbeiter*innen und Teams
- Angemessene Information der internen und externen Öffentlichkeit durch die Verantwortlichen des Aufklärungsprozesses
- Information an öffentliche Träger (Bundesländer), sofern eine Zuwendungsvereinbarung besteht